



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE EICHENZELL

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2023 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Eichenzell folgende

SATZUNG (GEBÜHRENORDNUNG)

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell vom 01.01.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Eichenzell gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5

GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER LEICHEN- UND TRAUERHALLE UND DER KÜHLANLAGE

Für die Benutzung und Reinigung der Leichen- und Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Inanspruchnahme der Leichenhalle bis zu 4 Tagen	150,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	30,00 €
(b) Inanspruchnahme der Trauerhalle	115,00 €

§ 6

BESTATTUNGSGEBÜHREN

(1) Für das Ausheben und Schließen, sowie für alle weiteren Leistungen zur Herstellung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte	890,00 €
2) in einer Doppel-/Wahlgrabstätte je Bestattung	890,00 €
3) in einer Tief-/Rasentiefgrabstätte (Erstbestattung)	1.230,00 €
4) in einer Tief-/Rasentiefgrabstätte (Zweitbestattung)	890,00 €

b) bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Kindergrab) 380,00 €

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten sowie für alle weiteren Leistungen zur Herstellung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	560,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	560,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen	560,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	560,00 €

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in einer Urnenwahlgrabkammer wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen folgende Gebühr erhoben: **190,00 €**
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird folgender Zuschlag erhoben: **390,00 €**
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird erfolgt ohne Gebühr. **0,00 €**

Ein Anspruch auf die Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7

UMBETTUNGSGEBÜHREN

- (1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.
- (2) Umbettung einer Urne **220,00 €**
- (3) Ausbettung einer Urne **165,00 €**
- (4) Für die Freilegung eines Grabes bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung werden erhoben:
- 4.1 bei Verstorbenen unter 5 Jahren **210,00 €**
- 4.2 bei Verstorbenen über 5 Jahren **365,00 €**
- 4.3 bei Tiefgräbern **480,00 €**

§ 8

ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS AN EINER REIHENGRABSTÄTTE UND URNENREIHENGRABSTÄTTE

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 5 Jahren (Kindergrab) **480,00 €**
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren **1.280,00 €**
- c) Urnenreihengrab **670,00 €**

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung bei einer Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr $1/35$, bei einer Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr $1/35$, bei einer Urnenreihengrabstätte $1/25$, der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 9

ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. §§ 21 Abs. 1 und 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tiefgrab	1.800,00 €
b) Doppelgrab einfachtief	2.420,00 €
c) Dreifachgrab einfachtief	3.250,00 €
d) Doppelgrab mit einem Tiefgrab	2.620,00 €
e) Urnendoppelgrab	1.000,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung $1/40$, bei Urnendoppelgräber $1/30$, der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 10

ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN WEITEREN GRABARTEN

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Überlassung einer Urnenwahlgrabkammer gem. § 27 Abs.2 Friedhofssatzung	1.860,00 €
b) für eine Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen gem. § 28 Friedhofssatzung	630,00 €
c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines eines Verstorbenen über 5 Jahren	1.590,00 €
d) Rasentiefgrab	2.150,00 €
e) Rasendoppelgrab einfachtief	3.120,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabkammer wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 11

GEBÜHREN FÜR DIE GRABRÄUMUNGEN

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

(1) bei Kindergrabstätten	210,00 €
(2) bei Reihengrabstätte und Tiefgrabstätten	290,00 €
(3) bei Urnengrabstätten	210,00 €
(4) bei Doppelgrabstätten	460,00 €
(5) bei Rasengrabstätten	210,00 €
(6) bei mehrstelligen Grabstätten	690,00 €

b) für die Beseitigung von Aschenresten

(1) bei Urnenreihengrabstätten	220,00 €
(2) bei Urnenwahlgrabstätten – je Grabstelle -	220,00 €
(3) bei Urnenwahlgrabkammern	220,00 €

c) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung der Grabstätte.

§ 12

VERWALTUNGSGEBÜHREN

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Eichenzell folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1) einmalig | 10,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 30,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 60,00 € |
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen gem. § 32 der Friedhofsordnung
- 20,00 €**
- c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung
- 60,00 €**
- d) Für die Prüfung und Bearbeitung aller sonstigen Anträge über Entscheidungen der Friedhofsverwaltung zu Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung
- 30,00 €**

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 01.01.2019, außer Kraft.

Eichenzell, den 15.12.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell


Johannes Rothmund
Bürgermeister

